



gemeinde mönchaltorf

Richtlinie für Reklamen

vom 1. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis "Richtlinie für Reklamen"

A. Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich 3
- Art. 2 Bewilligungspflicht 3
- Art. 3 Anwendungsbereich 3

B. Bewilligungsgrundsätze und -vorschriften

- Art. 4 Grundsätze 3
- Art. 5 Bereiche / Zonen 4
- Art. 6 Lichtemissionen 5
- Art. 7 Unzulässige Reklameinhalte 5
- Art. 8 Bauwände 5
- Art. 9 Baureklamentafeln 5
- Art. 10 Neue Plakatanschlagstellen 5
- Art. 11 Ausnahmbewilligungen 5

C. Gesuch und Verfahren

- Art. 12 Gesuchsunterlagen 5
- Art. 13 Verfahren 6
- Art. 14 Gebühren 6

D. Zuständigkeit und Organisation

- Art. 15 Zuständigkeit 6
- Art. 16 Organisation 6

E. Temporäre Reklamen

- Art. 17 Allgemeine Bedingungen 6
- Art. 18 Plakate für Wahlen und Abstimmungen 6
- Art. 19 Gemeindeeigene Plakatständer 7
- Art. 20 Behördenwahlen 7

F. Zuwiderhandlung / Busse

- Art. 21 Zuwiderhandlung 7
- Art. 22 Busse 7

G. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Inkrafttreten 7

Anhang

- 1 Begriffe 8
- 2 Abmessungen Plakatträger 9
- 3 Beispiele Plakatanschlagstellen 9

Gestützt auf § 309 lit. m des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Richtlinie für Reklamen.

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie bezeichnet die zuständigen Behörden und Kommissionen für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen für Reklameanlagen, legt die kommunalen Grundsätze und Mindestvorschriften für Bewilligungen fest und regelt das Verfahren.

Diese Richtlinie hat das Ziel, unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit ein städtebaulich und gestalterisch gutes Resultat zu erreichen. Grundlage dazu sind die Bauverfahrensverordnung (BVV) wie auch der Ästhetik-, Gestaltungs- und Einordnungsparagraf des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG). Zudem gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Strassensignalisationsverordnung (SSV) und die kantonale Signalisationsverordnung.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie das übrige Gemeinderecht.

Art. 2 Bewilligungspflicht

Gemäss § 309 lit. m des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) bedarf das Aufstellen, Anbringen und Ändern von Reklameanlagen einer baurechtlichen Bewilligung. Von der Bewilligungspflicht befreit sind gemäss § 1 lit. f der Bauverfahrensverordnung (BVV) nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von $\frac{1}{4}$ m² pro Betrieb sowie nach aussen nicht in Erscheinung tretende Anlagen. Sie sind jedoch nicht befreit von der Pflicht, die materiellen Bauvorschriften einzuhalten (§ 2 Abs. 2 BVV).

Art. 3 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind auf privatem wie auch auf öffentlichem Grund anzuwenden.

B. Bewilligungsgrundsätze und -vorschriften

Art. 4 Grundsätze

Reklameanlagen müssen sich so in die Umgebung eingliedern, dass sie das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht stören. Sie müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.

Die Reklameanlagen haben vorbehältlich der Verkehrssicherheit (VSiV) einen minimalen Abstand von 1.00 m von der Strasse, des Troittoirs oder des Radwegs einzuhalten.

Bei mehreren Reklamen auf dem gleichen Grundstück ist ein Reklamekonzept einzuzeichnen.

Art. 5 *Bereiche / Zonen*

a) Kernzone

Es sind nur Eigenreklamen (Firmen- oder Personensitz) zulässig. Zudem sollen Reklamen und Beschriftungen zurückhaltend wirken und sich bezüglich Grösse, Farben sowie Materialien in das Strassenbild und in das Bild der Hausfassade einfügen.

Entlang der Uster-, Gossauer-, Lindhof- und Rällikerstrasse sind Leuchtreklamen bis zu einer Fläche von 0.5 m² gestattet. In der übrigen Kernzone sind Leuchtreklamen nicht erlaubt. Hinterleuchtete Plakatwerbbestellen mit automatisch wechselnder Werbung sind in der Kernzone ausdrücklich nicht gestattet.

b) Wohnzone

Es sind grundsätzlich nur Eigenreklamen und keine wechselnde Reklamen gestattet. Die Reklamen sind zurückhaltend zu gestalten.

Entlang der Uster-, Esslinger-, Gossauer- und Lindhofstrasse sind Leuchtreklamen gestattet. In der übrigen Wohnzone sind Leuchtreklamen nicht erlaubt.

Entlang der Uster-, Esslinger-, Gossauer- und Lindhofstrasse sind auch Fremdwerbungen in einem angemessenen Umfang gestattet.

c) Wohnzone mit Gewerbeerleichterung

Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie in der Wohnzone. Gewisse Erleichterungen sind möglich. Reklamefahnen und dergleichen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

d) Zone für öffentliche Bauten

Es gelten die gleichen Bedingungen wie in der Wohnzone.

e) Industrie-/Gewerbezone

Reklameanlagen sind in einem angemessenen Umfang (s. Art. 3) gestattet.

Es sind auch Fremdreklamen gestattet. Eigenwerbung darf beleuchtet werden.

Entlang der Esslinger-, Isenriet- und Mettlenbachstrasse (inkl. Stichstrassen) sind wechselnde Reklamen gestattet.

f) Erholungs-, Freihalte- und Reservezonen

Grundsätzlich sind keine Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen gestattet. Sponsorenflächen sind bei den Sportanlagen gestattet.

g) Ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone)

Ausserhalb der Bauzone sind Reklamen nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) zu beurteilen.

Art. 6 *Lichtemissionen*

Leuchtreklamen dürfen nur von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

In der Industrie- und Gewerbezone sind entlang der Esslinger-, Isenriet- und Mettlenbachstrasse (inkl. Stichstrassen) Leuchtreklamen ohne zeitliche Begrenzung gestattet.

Ausgenommen sind Leuchtreklamen, die sich auf eine Wohnzone oder eine Wohnzone mit Gewerbeerleichterung auswirken. Diese dürfen ebenfalls nur von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr beleuchtet sein.

Art. 7 *Unzulässige Reklameinhalte*

Reklamen dürfen keine rechtswidrigen und unsittliche Inhalte aufweisen.

Art. 8 *Bauwände*

Bauwände dürfen nicht übermässig plakatiert werden.

Art. 9 *Baureklametafeln*

Baureklametafeln sind möglichst parallel zur Strasse aufzustellen. Die Fläche darf 15 m² nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht beleuchtet werden.

Art. 10 *Neue Plakatanschlagstellen*

Neue Plakatanschlagstellen sind wie Reklameanlagen der Bauverwaltung einzureichen und bewilligen zu lassen (s. Kapitel B - D).

Die Plakatanschlagstellen sind parallel oder rechtwinklig zur Strasse sowie mind. 3.00 m vom Fahrbahnrand und 0.50 m vom Troittoi- oder Radwegrand entfernt auszuführen.

Anderweitige Anordnungen sind möglich, wenn die Situation dies erfordert und dadurch der Aussenraum aufgewertet wird. Die strassengesetzlichen Abstandsregeln und allfällige Baulinien sind in jedem Fall vorrangig zu berücksichtigen.

Grossformate (s. Anhang Nr. 2) sind in den Kernzonen und Wohnzonen nicht gestattet.

Art. 11 *Ausnahmebewilligungen*

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen, wenn nachvollziehbare Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.

C. Gesuch und Verfahren

Art. 12 *Gesuchsunterlagen*

Das Reklamegesuch ist mit den offiziellen Gesuchsformularen der Bau- und Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Mönchaltorf einzureichen. Dem Gesuch ist ausserdem ein Katasterplan mit eingezeichnetem Standort der Reklamen sowie eine massstäbliche Skizze bzw. Fotomontage mit den erforderlichen Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls der Dauer der Reklame in 3-facher Ausführung beizulegen. Sofern die Gesuchstellenden nicht Eigentümerin bzw. Ei-

gentümer der Liegenschaft sind, haben sie als Voraussetzung für die Erteilung der Reklamebewilligung deren resp. dessen Zustimmung beizubringen.

Art. 13 *Verfahren*

Grundsätzlich können Reklamegesuche im Anzeigeverfahren behandelt werden. In der Kernzone ist immer das ordentliche Verfahren anzuwenden. In der Wohnzone sind Leuchtreklamen ebenfalls im ordentlichen Verfahren zu behandeln. In Zweifelsfällen wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Art. 14 *Gebühren*

Eine Bewilligung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Mönchaltorf.

D. Zuständigkeit und Organisation

Art. 15 *Zuständigkeit*

Der Hochbauvorstand erteilt in der Regel die Bewilligung für Reklameanlagen. Bei kritischen Fällen (z. B. Kernzone) wird die Baukommission beigezogen.

Art. 16 *Organisation*

Die Bauverwaltung prüft die Gesuche auf Übereinstimmung mit dem Bundes- und dem kantonalen Recht sowie nach den Bewilligungsgrundsätzen und -vorschriften dieser Richtlinie und koordiniert das Verfahren mit der Sicherheitsabteilung sowie mit kantonalen Fachstellen.

E. Temporäre Reklamen

Art. 17 *Allgemeine Bedingungen*

Temporäre Reklamen sind maximal 6 Wochen auszuhängen und spätestens eine Woche nach dem Anlass wieder zu entfernen.

An öffentlichen Einrichtungen wie Schulanlagen, Gemeindehaus, Mönchhof, Werkhof, Feuerwehrgebäude, Signalisationen etc. und Bäumen sind temporäre Reklamen generell verboten.

Die Einwilligung für das Anbringen von temporären Reklamen auf Privatgrund, ist durch den Veranstalter beim jeweiligen Grundeigentümer einzuholen.

Sponsorenflächen dürfen nicht überwiegen. Eine Beleuchtung und reflektierende Farben sind nicht erlaubt.

Art. 18 *Plakate für Wahlen und Abstimmungen*

Plakate für Wahlen und Abstimmungen dürfen mit dem Einverständnis des Grundeigentümers aufgestellt werden (dies auch in der Landwirtschaftszone).

Plakate für Wahlen und Abstimmungen dürfen maximal sechs Wochen vor den Wahlen und Abstimmungen aufgestellt werden und sind bis spätestens eine Woche nach dem Termin wieder abzuräumen.

Plakate haben zum Strassenraum einen Abstand von mindestens 1.50 m aufzuweisen und dürfen weder die Sicht noch auf andere Art und Weise die Strassenteilnehmer behindern.

Art. 19 Gemeindeeigene Plakatständer

Für Gemeindewahlen und -abstimmungen wie auch für kommerzielle Zwecke oder Vereine werden diese Ständer nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 20 Behördenwahlen

Auf Anweisung des Gemeinderates, werden zwei Wahlplakatwände durch den Werkdienst in der Gemeinde aufgestellt. Die Wahlplakate für Kommunal-, Kantonal- oder für Bundeswahlen, werden an diesen Wahlplakatwänden aufgehängt. Die Plakate sind spätestens sechs Wochen vor den Wahlen bei der Abteilung Sicherheit abzugeben.

F. Zuwiderhandlung / Busse

Art. 21 Zuwiderhandlung

Die Gemeinde behält sich vor, nicht bewilligte Reklamen nach entsprechender Androhung zu entfernen. Die Kosten hierfür können dem Verursacher auferlegt werden.

Art. 22 Busse

Verstösse gegen diese Richtlinie, insbesondere Reklameanlagen ohne Bewilligung, werden unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts mit einem Verweis oder Busse bestraft. Vor Erteilung der Bewilligung dürfen die Reklamen nicht aufgestellt/angeschlagen werden.

G. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie für Reklamen wurde vom Gemeinderat am 10. November 2015 genehmigt. Diese wird per 1. Dezember 2015 in Kraft gesetzt.

Anhang

1. Begriffe

Reklameanlagen

Reklameanlagen sind alle durch Schrift, Form, Farbe und Licht der Werbung dienende Einrichtungen und Ankündigungen. Sie können dauernd oder befristet erstellt werden und dienen der kommerziellen Anpreisung von Dienstleistungen, Waren (Produktwerbung) und Veranstaltungen.

Reklamebewilligung

Reklamebewilligung ist der Oberbegriff und umfasst alle erforderlichen Bewilligungen (wie Baubewilligung, Strassenbewilligung).

Strassenreklamen

Strassenreklamen sind Reklamen, die sich im Bereiche von öffentlichen Strassen befinden und die ein Fahrzeugführer wahrnehmen kann.

Reklamen

Reklamen ist der Oberbegriff und können Fremdreklamen, Eigenreklamen oder Firmenanschriften sein.

Eigenreklamen

Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

Fremdreklamen

Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Firmenanschriften

Geschäftsanschriften bestehen aus dem Namen, dem oder den Branchenhinweisen (z.B. "Baustoffe", "Metzgerei", "Café", "Restaurant") und gegebenenfalls einem Firmensignet; sie werden am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht.

Leuchtreklamen

Leuchtreklamen können eine integrierende Lichtquelle besitzen (selbstleuchtend) oder angeleuchtet (Spot) werden.

Temporäre Reklamen

Diese bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen sowie Wahlen und Abstimmungen.

Reklamen für Wahlen und Abstimmungen

Reklamen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.

Plakatanschlagstellen

Plakatanschlagstellen gehören zu den Reklameanlagen. Sie sind dauernde Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Plakaten.

Bauwände

Bauwände dienen zum Schutz von Baustellen.

Baureklametafeln

Bei Neu- und Umbauten können frei stehende Baureklametafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen aufgestellt werden.

2. *Abmessungen Plakatträger*

Kleinformat

F1	Kulturformat	50 x 70 cm
F2	Kulturformat	70 x 100 cm

Grossformat

F4	Weltformat	90 x 128 cm
F12	Breitformat	269 x 128 cm
F24	Grossformat	269 x 256 cm
F200	Cityformat	117 x 170 cm
GF	Grossformat	388 x 295 cm

3. *Beispiele Plakatanschlagstellen*

